

Lindau, Februar 2017

Neues Bewilligungsverfahren für Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlagen ab 1. Februar 2017

Ausgangslage

Bei der aktuellen Bewilligungspraxis für Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlagen steht die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Zentrum. Eine Koordination mit den örtlichen Baubehörden fand bisher nicht und mit anderen kantonalen Fachstellen nur teilweise statt.

Ab dem 1. Februar 2017 soll diese Koordination mit einem neuen Bewilligungsverfahren eingeführt werden, welches die örtlichen Baubehörden direkt ins Verfahren einbindet. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden frühzeitig Kenntnis über die geplanten Erdwärmesonden haben und entsprechend Einfluss auf das Vorhaben nehmen können. Eine Erdsonden-Wärmepumpe ist zudem nach geltendem Recht baurechtlich bewilligungspflichtig.

Neu sind die kantonalen Besonderheiten gemäss Bauverfahrensordnung (BVV) durch die Planer abzuklären. Die geläufigsten Besonderheiten sind belastete Standorte und Altlasten, archäologische Zonen, Baulinien entlang Staats- und Nationalstrassen, Konzessionsland und Uferbereich/Gewässerraum.

Das neue Verfahren

Sämtliche Gesuchsunterlagen sind ab 1. Februar 2017 ausschliesslich an die örtliche Baubehörde einzureichen. Dazu gehören:

- das baurechtliche Formular „*Gesuch für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren*“
- das Formular „*Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage*“

Beide Gesuchsformulare können unter www.erdsonden.zh.ch heruntergeladen werden.

Die örtliche Baubehörde koordiniert das Verfahren. Die kantonale Bewilligung und der kommunale Entscheid werden durch die örtliche Baubehörde der Bauherrschaft eröffnet. Anfragen zum Verfahrensstand sind somit künftig an die örtliche Baubehörde zu richten.

Die Bauherrschaften, Planer, Gesuchsteller und Bohrfirmen werden darauf aufmerksam gemacht, dass das neue koordinierte Vorgehen zu einer längeren Verfahrensdauer führen kann. Die vollständigen Gesuche sind somit frühzeitig an die örtliche Baubehörde einzureichen.